



Rat der
Europäischen Union

010169/EU XXVI. GP
Eingelangt am 05/02/18

Brüssel, den 2. Februar 2018
(OR. fr)

6641/97
DCL 1

PECHE 66

FREIGABE

des Dokuments 6641/97 RESTREINT

vom 10. April 1997

Neuer Status: Öffentlich zugänglich

Betr.: Senegal: Vorbereitung der nächsten Verhandlungsrunde

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

6641/97

RESTREINT

PECHE 66

BERATUNGSERGEBNISSE

der Gruppe "Externe Fischereipolitik"

vom 21. Januar und 5. März 1997

Nr. Vordokument: 12422/96 PECHE 517

Nr. Kommissionsvorschlag: 12331/96 PECHE 462

Betr.: Senegal: Vorbereitung der nächsten Verhandlungsrunde

1. Der Vertreter der Kommission zog Bilanz aus der Lage nach der vierten Verhandlungsrunde im Juni 1996. Nach dieser Verhandlungsrunde habe die Verlängerung des Protokolls um einen Monat die Fortsetzung der Fangtätigkeit der europäischen Flotten bis zum 2. November 1996 ermöglicht. Danach mußte die Fangtätigkeit in der AWZ Senegals eingestellt werden, und die europäische Flotte müßte ihre Tätigkeit in die Gewässer Mauretaniens und Guinea Bissaus verlagern.
2. Der Vertreter der Kommission wies darauf hin, daß die Verhandlungen unterbrochen worden seien, weil die senegalesische Seite einen **finanziellen Ausgleich** von 18 Mio. ECU beantragt hätte, während die Gemeinschaft nur 11,5 Mio. ECU für ein Abkommen mit einer Laufzeit von vier Jahren vorgeschlagen habe.
3. Der Vertreter der Kommission führte weiter aus, daß ein letztes Angebot von 12 Mio. ECU jährlich gegen die bei der letzten Runde ausgehandelten Fangmöglichkeiten, also 10.000 BRZ pro Jahr sowie Fangmöglichkeiten bei Thunfisch und in der pelagischen Fischerei in Betracht gezogen werden könnte.

4. Die Delegationen nahmen Kenntnis von den Informationen der Kommission; einige Delegationen (F,E,P) nahmen den Vorschlag der Kommission positiv auf.
5. Die niederländische Delegation merkte an, daß die Gemeinschaft eine entsprechende Verringerung der geforderten Fangmöglichkeiten in Betracht ziehen müßte, falls dieses Angebot von Senegal abgelehnt würde. Dieser Bemerkung schlossen sich die deutsche, die französische und die britische Delegation an.

Im übrigen müßte nach Ansicht der niederländischen Delegation (unterstützt von der britischen Delegation) ein Teil der 12 Mio. ECU für Forschung und Kontrollmaßnahmen verwendet werden.

6. Was den **Thunfischfang** anbelangt, so erklärte der Vertreter der Kommission, daß sich das Problem der Unterbrechung der Fangtätigkeit nicht stelle, da die betroffenen Schiffe im Golf von Guinea fischten und die Unterbrechung somit keinerlei Auswirkungen auf ihre Fangtätigkeit hätte.

Im übrigen hätten die Thunfischwadenfänger, die die senegalesischen Gewässer befischten, ihre Fangtätigkeit über Privatlizenzen fortgesetzt, da sie ihre Fänge an der Küste anlandeten und die lokalen Konservenfabriken versorgten.

Ferner habe die senegalesische Seite eine Erhöhung der Anlandemengen auf 18.000 Tonnen verlangt, was von der Gemeinschaft, die an den 16.000 Tonnen/Jahr des inzwischen abgelaufenen letzten Protokolls festhalte, nicht akzeptiert worden sei.

7. Was **die Fangzonen**, insbesondere den Grundfischfang an der Küste anbelange, so könnten Fischereifahrzeuge mit einer BRZ von über 150 jenseits der 12 Meilen operieren, während Schiffe mit einer BRZ von unter 150 in der Zone zwischen 6 und 12 Meilen fischen könnten, so daß der handwerklichen lokalen Fischerei Rechnung getragen würde. Was die Tiefseefangzonen für Grundfischarten anbelange, so sei die von der senegalesischen Seite geforderte Verringerung für die Gemeinschaftsflotte allzu nachteilig und daher inakzeptabel.
8. In seiner Antwort an die spanische Delegation zu den Fangtätigkeiten der Gemeinschaftsflotte führte der Vertreter der Kommission aus, daß die Auswirkungen dieser Änderung minimal wären.
9. Was die **Geltungsdauer** der Lizenzen anbelange, so werde die Gemeinschaft - wie immer wieder von den Reedern gewünscht - Dreimonatslizenzen fordern, um die tatsächliche Nutzung der Fangmöglichkeiten zu erleichtern und mehr Flexibilität bei ihrer Bewirtschaftung zu erreichen.

10. Zur Frage der **Gebühren** erinnerte der Vertreter der Kommission daran, daß Senegal eine Erhöhung um 15 % gefordert habe, während die Gemeinschaft nur eine Erhöhung um 5 %, allenfalls um 7,5 % zubilligen könne.

Die britische Delegation bemerkte in diesem Zusammenhang, daß die Reeder mehr zur Nutzung der erhaltenen Fangmöglichkeiten beitragen müßten. Die spanische Delegation könnte 7,5 % akzeptieren, aber nicht mehr, da andernfalls die Rentabilität der Fischerei gefährdet wäre.

Die deutsche Delegation merkte zur pelagischen Fischerei an, daß sie 5 ECU/t nur im Falle einer Einigung über alle anderen Bestandteile des Gemeinschaftsangebots akzeptieren könne. Sonst würde sie 4 ECU/t vorziehen.

DECLASSIFIED

11. Im übrigen führte der Vertreter der Kommission aus, daß insgesamt 22 Schiffe **pelagischen Fischfang** betreiben könnten, von denen jeweils sechs gleichzeitig operieren könnten, wobei die Gesamtfänge 25.000 t pro Jahr betrügen.
12. Die deutsche und die niederländische Delegation brachten das Problem der internen Aufteilung dieser Fangmöglichkeiten zur Sprache. Die niederländische Delegation wünschte im übrigen eine Aufstockung der 25.000 t pro Jahr. Sie würde für die pelagische Fischerei Monatslizenzen vorziehen und habe den Wunsch, daß ihre Flotte (die bereits in Mauretanien tätig sei) unter denselben Bedingungen in senegalesischen Gewässern fischen könne.

Der Vertreter der Kommission hielt dem entgegen, daß die handwerkliche senegalesische Fischerei denselben einzigen Bestand befische, der sich 20 bis 30 Meilen vor der Küste aufhalte. Die großen Gemeinschaftsschiffe könnten aufgrund ihrer Dimension die Fangtätigkeit der lokalen Flotte beeinträchtigen. Durch die Beschränkung der Fänge könne den Befürchtungen des Europäischen Parlaments, der lokalen Fischerei und der nichtstaatlichen Organisationen, die die Schädigung der handwerklichen örtlichen Flotte kritisierten, Rechnung getragen werden. Was die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten anbelange, so müsse innergemeinschaftlich eine Einigung gefunden werden.
